



Staatsanwaltschaft - 60256 Frankfurt am Main

Aktenzeichen: 8570 Js 246296/25

Frau
Mariam Dessaive
Mörfelder Landstraße 251
60598 Frankfurt

Bearbeiter/in:
Durchwahl: 8216
Fax: +49611327619101
E-Mail: sekretariat85@sta-frankfurt.justiz.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 12.01.2026

Auf die Strafanzeige der Mariam Dessaive vom 25. und 26.08.2025

gegen Richter am Amtsgericht F

Richterin M

Richter K

Richterin am Amtsgericht Z

wegen des Vorwurfs der Rechtsbeugung

wird die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgelehnt (§§ 152 Absatz 2 i. V. m. § 160 Abs. 1 der Strafprozessordnung).

Gründe:

Die Strafanzeige enthält keinen Sachvortrag, der einen zur Aufnahme von Ermittlungen verpflichtenden Anfangsverdacht erkennen lässt.

Der Strafanzeige lässt sich lediglich entnehmen, dass die Anzeigeerstatterin sich mit den Sachbearbeitungen und Entscheidungen der angezeigten Richterinnen und und Richter in den von ihr in Bezug genommenen Verfahren nicht einverstanden erklärt.

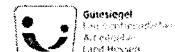
Die Akten der in Bezug genommenen Verfahren wurden beigezogen und eingesehen.

Bitte beachten Sie unsere neue Adresse

Hahnstraße 25
60528 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 1367 - 01
Telefax: (0611) 327619 – 103

Niederrad Bahnhof



Gutesiegel
Landesamt für
Qualitätsmanagement
und Produktion
Land Hessen

Der Umstand, dass die Anzeigerstatterin hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung von Sachverhalten anderer Auffassung ist als die Beanzeigten, begründet für sich noch keinen Anfangsverdacht einer Straftat.

Die Anzeigerstatterin wird sich damit abfinden müssen, dass nicht jede ihr unliebsame Entscheidung eine strafbare Rechtsbeugung oder eine andere Straftat darstellt.

Bei der angezeigten Richterin am Amtsgericht Z₁ erfolgt die Ablehnung der Aufnahme von Ermittlungen bereits aufgrund des Verbots der Doppelverfolgung, denn der angezeigte Sachverhalt war bereits Gegenstand der hiesigen Anzeigesache 8570 Js 245063/25, in der die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bereits am 24.09.2025 abgelehnt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist binnen 2 Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den Generalstaatsanwalt in Frankfurt am Main zulässig. Durch die Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main (Anschrift siehe Absenderangabe) wird die Frist gewahrt.

Mies
Oberstaatsanwalt

